



Körperbehinderte Allgäu gGmbH
Immenstädter Straße 27
87435 Kempten (Allgäu)

Stadt Kempten (Allgäu) 03.04.2024
Ansprechpartner/in Frau Reisacher
Zeichen 55 - Rei
Telefon 08 31/25 25 - 55 20
Telefax 08 31/25 25 - 55 15
Dienstgebäude Gerberstraße 2
87435 Kempten
Zimmer 607
E-Mail fqa@kempten.de

Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG)
Ergebnisprotokoll gemäß Art. 17 a PfleWoqG

Begehung

Datum 20.02.2024

Turnus

Anlass

Nachprüfung

Uhrzeit: von 06:30 bis 10:00 Uhr

Einrichtung

-Name

Hausgemeinschaft Dr. Peter-Landwehr-Haus

-Straße

Gerhart-Hauptmann-Straße 7

-PLZ, Ort

87439 Kempten (Allgäu)

Träger

-Name

Körperbehinderte Allgäu gGmbH

-Straße

Immenstädter Straße 27

-PLZ, Ort

87435 Kempten (Allgäu)

Einrichtungsleitung

Bienek Jennifer

Weiterer

Herr Weißwange, stv. Bereichsleitung Wohnen

Ansprechpartner

Teilnehmerinnen und

Hausleitung

Teilnehmer der Besonderen

Fach-/ Hilfskräfte

Wohnform

Teilnehmerinnen des FQA

Verwaltung/Koordinatorin

Sozialpädagogin

Pflegekraft

I. Allgemeine Informationen

- Einrichtungsart
- Langzeitpflege
 - Kurzzeitpflege (auch eingestreut)
 - Hospiz
 - Eingliederungshilfe**
 - für Menschen mit seelischer Behinderung
 - für Menschen mit geistiger Behinderung
 - für Menschen mit primär körperlicher Behinderung**
 - abWG (*Mehrfachnennung möglich*)
 - selbstgesteuert
 - trägergesteuert
 - außerklinische Intensivpflege
 - betreute Wohngruppe
- Angebote Plätze 8
- Belegte Plätze 8
- Bewohnervertretung** Bewohnerfürsprecher Gremium der Selbstbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Ergebnisprotokolls wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermaßen für jede geschlechtliche Identität.

II. Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

- verbessert **unverändert** verschlechtert

In der Einrichtung wird ein wertschätzender und sehr zugewandter Umgang mit den Bewohnern gepflegt und eine bewohnerorientierte Versorgung geleistet. Die Bedürfnisse und Bedarfe sind für die Mitarbeiter und deren Arbeit in der Gruppe handlungsleitend. Mit der Aufarbeitung der Defizite in der Bedarfs- und Förderplanung wurde in Teilen begonnen. Die notwendigen Planungen liegen unverändert nicht vollständig vor, obwohl das Fehlen bereits bei der letzten Begehung bemängelt worden ist. Die Bedarfsplanung ist die Arbeitsgrundlage für das tägliche Handeln und durch gute und nachvollziehbare Beschreibungen ist es die Orientierung im Umgang mit dem Menschen mit Behinderung.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen

1. Pflege und Dokumentation		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
Bedarfsplanung und Dokumentation		Mangelfrei		
(Anzahl)	Erstmals:	Wiederholt:	Fortgesetzt:	Erheblich:
	2		1	
III.1.1. allgemeine Aspekte				
a) Pflegehandlungen wurden angeleitet und vorhandene Ressourcen der Bewohner aktiv gefördert und integriert.				
b) Eine angemessene Qualität der pflegerischen Versorgung der Bewohner war sichergestellt, hygienische Standards wurden eingehalten.				
III.1.2. Erstmals festgestellte Mängel				
III.1.2.1.	Sachverhalt	Die Ziele der vorgelegten Bedarfsplanung sind nicht SMART formuliert. Bei der vorgelegten Bedarfsplanung sind die Ziele teilweise nur mit Schlag- bzw. Stichworten definiert, ähnlich beschrieben ist die Einschätzung benötigter Maßnahmen. Die Einschätzung der Ressourcen ist teilweise nicht mehr aktuell. Die Einheitlichkeit bei der Umsetzung im Handeln scheint nicht möglich zu sein, weil die Beschreibung der Ziele und Maßnahmen teilweise nicht ausformuliert ist und nicht beschreibt, was eigentlich zu tun ist.		
III.1.2.2	Sachverhalt	Die vorliegende Bedarfsplanung ist teilweise ohne Namen oder Erstellungsdatum versehen. Zudem fehlt das Datum der Evaluation bzw. Überarbeitung.		
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 10 PflWoqG).		
	Beratung	Der Einrichtung wird empfohlen, dass die Ziele SMART formuliert werden, um auch eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die Ziele sollten einheitlich formuliert werden, um allen Mitarbeitern den gleichen Wissensstand zu ermöglichen. Zudem ist es sinnvoll, alle Bewohner bei ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen, denn nur attraktive Ziele motivieren die Bewohner auch zur Umsetzung.		
		Mehrseitige Bedarfsplanungen sollten alle mit Namen und Erstellungsdatum versehen sein, um eine stringente Nachvollziehbarkeit zu ermöglichen.		

III.1.3. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.1.3.1	Sachverhalt	Die Förder- und Hilfepläne liegen noch nicht für alle Bewohner vollständig und aktuell vor. Eine Aufarbeitung wird angestrebt, ein konkreter Zeitplan konnte nicht vorgelegt werden. Soweit in der Bedarfsplanung Maßnahmen, wie Begleitung beim Essen, beschrieben werden, ist eine Reflexion in den Teamprotokollen nicht nachvollziehbar.
	Rechts- grundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nrn. 3 und 10 PflWoqG).
	Beratung	Förder- und Hilfeplanung sind eine notwendige Grundlage für die heilpädagogische Förderung sowie sozialpädagogische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Eine Förder- und Hilfeplanung, die seit Jahren nicht fortgeschrieben bzw. evaluiert worden ist, ermöglicht keine heilpädagogische Förderung auf Grundlage der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Träger und die Leitung einer Einrichtung habe sicherzustellen, dass für jeden Bewohner aussagefähige Förder- und Hilfeplanung unter Berücksichtigung der Ressourcen der jeweiligen Person aufgestellt und die Umsetzung dokumentiert wird. Weiter sollten die Eintragungen in den Teamprotokollen aussagefähig formuliert werden. Eine Aussage „Geht´s gut und hat gute Laune“ ist zu allgemein und kann in dieser Form nicht in eine gezielte Evaluation mit einfließen.

2. Betreuung

Mangelfrei

Mangel

Keine Prüfung

III.2.1. allgemeine Aspekte

- a) Die Arbeit an und mit den Bewohnern ist sehr wertschätzend. Die Mitarbeiter kennen die Vorlieben der Bewohner und trotzdem werden ihnen Alternativen, zum Beispiel beim Belag des Frühstücksbrots, angeboten. Die Versorgung und Betreuung durch die anwesenden Mitarbeiter war fachlich sehr kompetent. Der Umgang mit den Bewohnern war sehr zugewandt und empathisch.
- b) Ein Bewohner suchte beim Frühstück körperlichen Kontakt zum anwesenden Mitarbeiter, dieser grenzte sich ab ohne den Bewohner in seiner Person herabzusetzen.
- c) Die Bewohner wirkten sehr zufrieden und ausgeglichen, im Gespräch wurde dies auch bestätigt.

3. Freiheitseinschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen **Mangelfrei** Mangel Keine Prüfung

III.3.1. allgemeine Aspekte

Aktuell kommen nach Aussage der befragten Mitarbeiter keine Maßnahmen, für die ein Beschluss des Betreuungsgerichtes notwendig ist, zum Einsatz. (Gruppe OG)

4. Wohnqualität Mangelfrei **Mangel** Keine Prüfung

(Anzahl) **Erstmals:** Wiederholt: Fortgesetzt: Erheblich:

1

III.4.1. allgemeine Aspekte

- a) Der Gemeinschaftsraum wird nach Auskunft der Mitarbeiter regelmäßig genutzt und abends finden gemeinschaftliche Runden statt.
- b) Die Schranktüren im Gemeinschaftsraum und Küche sind zur Orientierung der Bewohner mit Piktogrammen versehen, für lesende Bewohner stehen die Namen auf den Bildern. Die Piktogramme sind ohne nachvollziehbaren Grund von unterschiedlicher Größe. Eine alternative Verwendung altersgerechter Bilder wurde bislang nicht reflektiert.
- c) Die Einrichtung ist sauber, auf eine bewohnerorientierte Gestaltung und ausreichende Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer wird geachtet.
- d) An den Wänden sind aufgrund des Einsatzes vieler Hilfsmittel deutliche Abnutzungsspuren erkennbar. Die Wohnqualität wird dadurch beeinträchtigt.

III.4.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.4.2.1	Sachverhalt	Während der Begehung wurde im Gemeinschaftsraum beobachtet, wie ein Mitarbeiter, auf dem Weg zu einem Bewohner, über eine Bodenmatte gestolpert ist und fast gestürzt wäre. Als die Mitarbeiter auf die Stolperfalle aufmerksam gemacht wurden, hieß es, dass die Bodenmatte für einen Bewohner ausgerollt wurde, damit dieser sich nicht auf dem harten Boden fortbewegen muss. Die Mitarbeiter der vorherigen Schicht haben vergessen, die Matte wieder aufzuräumen.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nrn. 1 und 6 PflWoqG).
	Beratung	Der Träger und die Leitung einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass die Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Um eine Sturzgefahr, und damit eine mögliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und der Gesundheit, zu verhindern wird der Einrichtung empfohlen,

rutschige Teppiche oder Matten fest anzubringen oder zu beseitigen.

5. Qualitäts- und Beschwerdemanagement	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
	(Anzahl) Erstmals: 1	Wiederholt:	Fortgesetzt: 1

III.5.1 allgemeine Aspekte

- a) Maßnahmen zur Teambildung werden seitens des Trägers unterstützt. Teamstrukturen sind vorhanden und werden umgesetzt. Das Team ist hinsichtlich der Fachkraftbesetzung relativ stabil, im Bereich der Hilfskräfte gibt es regelmäßigen Wechsel.
- b) Die stellvertretende Leitung Wohnen ist für die Mitarbeiter gut erreichbar, sie unterstützt die Mitarbeiter generell wie auch bei Einzelthemen.
- c) Dienste werden geplant, aufgrund unplanbarer Ausfälle müssen Mitarbeiter häufig einspringen. Eine zuverlässige Dienstplanung dient der Qualitätssicherung und -entwicklung und ist somit auch im Interesse der Bewohner.

III.5.2. Erstmals festgestellte Mängel

III.5.2.1	Sachverhalt	Die fachliche Konzeption ist nicht allen Mitarbeitern bekannt. Eine Konzeption beschreibt transparent die Leistung der besonderen Wohnform und sollte aus diesem Grund allen Mitarbeitern bekannt sein.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG).
	Beratung	Es wird empfohlen, die fachliche Konzeption allen Mitarbeitern bekannt zu machen und diese bestenfalls bei der Erstellung zu beteiligen.

III.5.3. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.5.3.1	Sachverhalt	Die vorliegende Rahmenkonzeption wurde im November 2023 überarbeitet. Eine Einrichtungskonzeption für die Hausgemeinschaft liegt nicht vor. Eine einrichtungsindividuelle Konzeption ist wichtig, um die heilpädagogische Betreuung sowie die Möglichkeit der Teilhabe in der Gesellschaft darzustellen und den Vorgaben der baulichen und personellen Situation gerecht zu werden.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die

	Beratung	<p>Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 11 PflWoqG).</p> <p>Der Träger und die Leitung einer Einrichtung haben sicherzustellen, dass eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 10 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt. Es wird empfohlen, eine einrichtungsspezifische Konzeption zeitnah zu erstellen, die die individuelle Situation der Besonderen Wohnform, wie z.B. die Räumlichkeiten, die Möglichkeiten der Inklusion ins Umfeld, beschreibt.</p>
<p>6. Umgang mit Arzneimitteln (Anzahl) Erstmals: 1</p>		<p><input type="checkbox"/> Mangelfrei <input checked="" type="checkbox"/> Mangel <input type="checkbox"/> Keine Prüfung Wiederholt: Fortgesetzt: Erheblich:</p>
<p>III.6.1. Erstmals festgestellte Mängel</p>		
III.6.1.1	<p>Sachverhalt</p> <p>Rechts- grundlage</p> <p>Beratung</p>	<p>Am Tag der Prüfung wurde beobachtet, dass ein Bewohner Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme benötigt hat. Die Speisen wurden dem Bewohner löffelweise gereicht und dabei die Medikation der Nahrung beigelegt. Der Bewohner wurde nicht über die Gabe der Medikation informiert, diese wurde einfach nur in den Mund geschoben.</p> <p>Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und 5a PflWoqG).</p> <p>Der Einrichtung wird dringend empfohlen, die Bewohner über die Verabreichung von Medikation angemessen zu informieren. Das heimliche Verabreichen von Medikamenten entspricht einer Zwangsmedikation. Dabei wird der natürliche Wille des Bewohners umgangen. Bei der Verabreichung von Medikation ist auf eine aufrechte Position zu achten. Zur Einnahme ist ein Glas Wasser ohne Kohlensäure zu reichen. Milchprodukte und einzelne Fruchtsäfte, etwa Grapefruitsaft, sind teilweise nicht geeignet. Bei Schluckproblemen empfiehlt sich, die Medikation mit einem Löffel Apfelmus zu verabreichen.</p>

7. Personal/ personelle Mindestanforderungen	<input type="checkbox"/> Mangelfrei	<input checked="" type="checkbox"/> Mangel	<input type="checkbox"/> Keine Prüfung
(Anzahl)	Erstmals:	Wiederholt:	Fortgesetzt: 1
			Erheblich:

III.7.1. allgemeine Aspekte

- a) Im Frühdienst werden unverändert zwei Mitarbeiter eingeplant. Damit kann eine angemessene Versorgung und Betreuung der Bewohner sichergestellt werden. Eine geringere Besetzung wäre mit den Interessen der Bewohner aufgrund des hohen Hilfebedarfes nicht vereinbar.
- b) Im Spätdienst wird regulär e i n Mitarbeiter eingeplant. Damit kann eine Grundversorgung der Bewohner sichergestellt werden. Für eine kontinuierliche Umsetzung von Maßnahmen im Sinne einer zielgerichteten Förderung wäre ein weiterer Mitarbeiter erforderlich. Pädagogisches Arbeiten nach der Förder- und Betreuungsplanung findet schwerpunktmäßig am Wochenende statt.
- c) Im Nachtdienst wird eine Bereitschaft vorgehalten. Der Mitarbeiter in der Nachtbereitschaft hält sich für die Ruhezeiten in der Gruppe EG auf und kann so auch auf Rufe eines Bewohners in dieser Gruppe reagieren. Welche Besetzung in der Nacht künftig aufgrund der veränderten Bedarfe in der gesamten Einrichtung erforderlich ist, wird entsprechend der aktuellen Situation festgelegt.

III.7.2. Wiederholt und in Fortsetzung festgestellte Mängel

III.7.2.1	Sachverhalt	Aus der vorgelegten Aufstellung für den Monat 01/2024 geht hervor, dass die ständige Anwesenheit einer Fachkraft nicht sichergestellt wurde. Betroffen hiervon sind überwiegend Zeiten in der Nacht, vereinzelt aber auch Tagdienste.
	Rechtsgrundlage	Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG).
	Beratung	Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistenden Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind. Betreuende Tätigkeiten dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Dies setzt die ständige Anwesenheit zumindest e i n e r Fachkraft für die Bewohner der stationären Wohngruppen voraus. Auch die konzeptionelle Ausrichtung des Hauses lässt nicht erkennen, dass eine Betreuung und Versorgung mit reduzierter Fachlichkeit in einzelnen Schichten unter Berücksichtigung der Interessen und Bedarfe der Bewohner gerechtfertigt oder begründet ist. Eine

Rufbereitschaft wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Die personellen Mindestvoraussetzungen sind dauerhaft sicherzustellen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Ausbildungsförderung, Senioren- und Wohnungsfragen, Rathausplatz 29, 87435 Kempten (Allgäu) eingelegt werden.

Er kann auch mittels eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen unter der Adresse faq@kempten.de eingelegt werden.

Übermittlung eines elektronischen Dokuments über das Kontaktformular der Stadt Kempten (Allgäu). Dieses und wichtige Hinweise finden Sie unter:

www.kempten.de/sicherer-kontakt

Übermittlung eines elektronischen Dokuments per De-Mail. Dies setzt auch auf der Absenderseite eine eingerichtete De-Mail-Adresse eines zertifizierten Anbieters voraus. Die Adresse hierfür lautet: poststelle@kempten.de-mail.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Kempten (Allgäu)) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Heimrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch oder eingelegte Klage muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

V. Ein **Abdruck** dieses Ergebnisprotokolls geht an:

geprüfte Einrichtung
Regierung von Schwaben
Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reischer